

BetrAV 02 | 2018

Betriebliche Altersversorgung

15. März 2018 | 73. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Aden, bAV-Riester als Vorbild – keine Doppelbelastung für fortgeführte Pensionskassenverträge 99

Abhandlungen

Küppers, Kongruent rückgedeckte Versorgungen in der Insolvenz 101

Müller, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Umsetzung in der betrieblichen Praxis 105

Dommermuth/v. Löbbecke/Westermann, bAV: Königsweg der Altersversorgung? 109

Informationen

Die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren
BT-Drucksache 19/876 vom 22.2.2018 130

Empfehlungen des 22. Deutschen Familiengerichtstages 137

Rechtsprechung

Gewährung einer Betriebsrente unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes
BAG, Urteil vom 14.11.2017 – 3 AZR 515/16 148

Überprüfung einer Spätehenklausel am Maßstab des § 10 AGG
BAG, Urteil vom 14.11.2017 – 3 AZR 781/16 151

aba-Tagungen 2018

13.03.2018	aba-Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
24.04.2018	aba-Forum Steuerrecht, Mannheim
25.04.2018	aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim
03./04.05.2018	80. aba-Jahrestagung, Berlin
10.09.2018	Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Königswinter
11.09.2018	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Königswinter
26.09.2018	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Düsseldorf

aba-Forum Steuerrecht

Dienstag, 24. April 2018, 9.00 bis 17.00 Uhr

Begrüßung, Einführung und Moderation	<i>Georg Geberth</i>
Reform der Direktzusage	<i>Prof. Dr. Dirk Kiesewetter</i>
Aus der Rechtsprechung	<i>N.N.</i>
Aktuelles aus der Gesetzgebung – Betriebsrentenstärkungsgesetz	<i>Christine Harder-Buschner</i>
Podiumsdiskussion zum Betriebsrentenstärkungsgesetz	<i>Georg Geberth, Christine Harder-Buschner, Ralf Linden, Stefan Wolf</i>
Aktuelle Praxisprobleme der Direktzusage – aus zwei Perspektiven	<i>Klaus Hartmann Thomas Hagemann</i>
Die Riesterförderung in der bAV nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz – neue Chancen für die Praxis?	<i>Dr. Annekatriin Veit Antje Scherbarth</i>
Aktuelle Stunde	<i>N.N.</i>
Schlussdiskussion	

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Telefon 030 - 33 85 811-12

tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Aden, bAV-Riester als Vorbild – keine Doppelbelastung für fortgeführte Pensionskassenverträge 99

Abhandlungen

Küppers, Kongruent rückgedeckte Versorgungen in der Insolvenz 101

Müller, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Umsetzung in der betrieblichen Praxis 105

Dommermuth/v. Löbbecke/Westermann, bAV: Königsweg der Altersversorgung? 109

Siede, Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts auf den Versorgungsausgleich bei bAV 114

Quiring, Mehr Flexibilität bei der Kapitalanlage von Zeitwertkonten gefragt 124

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Kleinbetragsrentenabfindung nach § 93 Absatz 3 EStG i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes i.d.F. des BSRG BMF, Schreiben vom 18.1.2018 127

Aus der Politik

Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land
Entwurf eines Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD 128

Die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren
BT-Drucksache 19/876 vom 22.2.2018 130

Beschluss des Bundesrats zum Rentenversicherungsbericht 2017
BR-Drucksache 733/17 vom 2.2.2018 133

Neueste Daten zur Riester-Rente
BT-Drucksache 19/909 vom 21.2.2018 134

Das Interview

„Wir sind gezwungen, Reformen durchzuführen, weil das derzeitige Rentensystem finanziell nicht stabil ist“ (Holger Lüthen) 135

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

DIA kritisiert Groko-Tabu zur Lebensarbeitszeit 136

Kernangriff auf die Generationengerechtigkeit 136

IDW: Reform der Verzinsung im Steuer- und Handelsrecht 136

Weniger Risiko, mehr Staat – so ticken die Deutschen 137

Empfehlungen des 22. Deutschen Familiengerichtstages 137

Statistik

Statistische Auswertungen zur Riester-Förderung 138

DAX-Pensionswerke schneiden 2017 trotz Niedrigzins gut ab 138

Europa

Beschluss des Bundesrats zu Plänen der EU-Kommission zur Reform der europäischen Aufsichtsbehörden
BR-Drucksache 697/17 vom 2.2.2018 139

EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen veröffentlicht 141

PensionsEurope publishes position paper on the pan-European Personal Pension Product (PEPP) 141

PensionsEurope calls on the Commission and Member States to continue smoothing withholding tax refund procedures 142

Veranstaltung

Jahresauftaktveranstaltung der Pensions-Akademie 143

Rechtsprechung

Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Zielversorgung im Versorgungsausgleich
BGH, Beschluss vom 13.12.2017 – XII ZB 214/16 (LS) 144

Zulässigkeit von Altersgrenzen in betrieblichen Versorgungssystemen
BAG, Urteil vom 26.9.2017 – 3 AZR 72/16 (LS + Gründe) 144

Gewährung einer Betriebsrente unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes
BAG, Urteil vom 14.11.2017 – 3 AZR 515/16 148

Überprüfung einer Spätehenklausel am Maßstab des § 10 AGG
BAG, Urteil vom 14.11.2017 – 3 AZR 781/16 151

Eintrittspflicht des PSVaG bei Kürzung einer Pensionskassenrente und Insolvenz des Arbeitgebers
BAG, Beschluss vom 20.2.2018 – 3 AZR 142/16 (A) (PM) 156

Keine Altersdiskriminierung durch Altersabstandsklausel
BAG, Urteil vom 20.2.2018 – 3 AZR 43/17 (PM) 156

Wirksamkeit von Spätehenklauseln in der Hinterbliebenenversorgung
LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.10.2017 – 21 Sa 25/17 (LS + Gründe) 157

Erhöhung der Betriebsrente nach einer Gesamtbetriebsvereinbarung
LAG Hamburg, Urteil vom 24.8.2017 – 1 Sa 9/17 (LS + Gründe) 159

Steuerfreie Beiträgerstattung durch berufsständische Versorgungseinrichtungen
BFH, Urteil vom 10.10.2017 – X R 3/17 (PM) 162

Voraussetzungen des Vorliegens einer Versorgungsehe
LSG Hessen, Urteil vom 15.12.2017 – L 5 R 51/17 162

Literatur

Buchbesprechungen

Brand/Baroch Castellvi (Hrsg.), Versicherungsaufsichtsgesetz – Handkommentar 166

<i>Prölss/Martin</i> (Hrsg.), Versicherungsvertragsgesetz: VVG – mit Nebengesetzen, Vermittlerrecht und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, 30. Auflage	166
<i>Staudinger/Halm/Wendt</i> (Hrsg.) Versicherungsrecht, 2. Auflage	166
<i>Müller-Glöge/Preis/Schmidt</i> , Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 18. Auflage	167
<i>Richardi</i> (Hrsg.), Betriebsverfassungsgesetz: BetrVG mit Wahlordnung – Kommentar, 16. Auflage	167
<i>Eichenhofer/Wenner</i> (Hrsg.), SGB IV – Kommentar, 2. Auflage	167
<i>Ruschitschka</i> , Die Offene Methode der Koordi- nierung – Ausweg aus der Legitimationskrise der EU oder neue Quelle von Problemen?	167
<i>Creifelds</i> (Begr.)/ <i>Weber</i> (Hrsg.), Rechtswörterbuch – Das ganze Recht in einem Band, 22. Auflage	168
Literaturhinweise	168

Der Kommentar

Dr. Helmut Aden, Berlin

bAV-Riester als Vorbild – keine Doppelbelastung für fortgeführte Pensionskassenverträge

Mit der finalen Fassung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurden die seit langem aus der betrieblichen Altersversorgung vorgebrachten Forderungen erhört, Leistungen aus „geriesteren“ Verträgen der bAV den privaten Riester-Verträgen gleichzustellen. Durch die Ergänzung des § 229 SGB V werden zukünftig auch Leistungen aus dem bAV-Riester nicht mehr der Beitragspflicht der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) unterfallen. Bedenkt man, dass die meisten Anbieter sich inzwischen notgedrungen an die komplexe Riester-Verwaltung gewöhnt haben und die Belastung mit hohen Abschlusskosten in der traditionellen Pensionskassenwelt auch in der Vergangenheit ausgeschlossen war, wird Riester damit mit einem Schlag zu einer ernstzunehmenden Ergänzung des bestehenden bAV-Angebots.



Die Ergänzung im § 229 SGB V las sich mit dem Verweis auf den Begriff des „Altersvorsorgevermögens“ zunächst sogar so, dass bei der KVdR-Pflicht zukünftig auch Leistungen außer Betracht bleiben, die aus „riesterfähigen“ Beiträgen resultieren – werden doch mit der sogenannten 92er-Bescheinigung sämtliche potentiell förderfähigen Mittel der Einrichtung als Altersvorsorgevermögen bescheinigt. In diesem Sinne wäre alles als Altersvorsorgevermögen anzusehen, was aus voll versteuertem Einkommen in einen Vertrag fließt, der die weiteren Voraussetzungen der Förderfähigkeit besitzt. Die Ernüchterung kam (nicht ganz unerwartet) durch das Bundesministerium für Finanzen in einem anschließenden BMF-Rundschreiben zum Jahresende, in dem dem Gesundheitsministerium die rettende Hand gereicht und eine ergänzende Definition von „Altersvorsorgevermögen“ nachgeschoben wurde, die voraussetzt, dass eine „bewusste“ Entscheidung für die Inanspruchnahme von Förderung stattfinden muss.

Damit hat der Gesetzgeber vorerst eine Chance verpasst, aus freien Stücken

und gestaltend ein weiteres Thema zu befrieden, das die Gerichte schon lange beschäftigt und für einen andauernden Reputationsschaden in der bAV sorgt: Die Doppelverbeitragung von (Pensionskassen-) Verträgen, die nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis privat fortgeführt werden. Diese werden weiterhin im Gegensatz zu Lebensversicherungsverträgen oder fortgeführten Verträgen der Direktversicherung sowohl in der Beitrags- wie auch in der Leistungsphase mit der vollen Last der Sozialversicherungsbeiträge belegt. Nachdem sie beim bAV-Riester nun geheilt wurde, wird diese doppelte Doppelverbeitragung jetzt nur noch bei Pensionskassen aufrechterhalten.

Da der Gesetzgeber die Chance zur Gestaltung verpasst hat, wird jetzt etwas passieren, was in letzter Zeit leider immer häufiger passiert: Statt in einem politischen oder gar gesamtgesellschaftlichen Dialog transparente Entscheidungen zu treffen und Weichen zu stellen, werden stattdessen erneut die obersten Gerichte angerufen, um eine vermeintlich „gerechte“ Antwort auf eine Frage

zu erhalten, die eigentlich im gesellschaftlichen Konsens gelöst werden sollte. Das hat für viele Verantwortliche einen doppelten Charme: Jemand anderer hat's entschieden und das auch noch mit den höheren Weihen einer gerechten Justitia (also alternativlos). Dabei wird jedoch gerne vergessen, dass die Gerechtigkeit schon vorher transparent in die Gesetze gelegt werden kann (siehe Ergänzung § 229 SGB V), bevor sie dann vom Gericht im Einzelfall nur noch wiederzufinden ist.

War in der Vergangenheit vor allem die Frage der steuerlichen Förderung der Beiträge und die steuerliche Behandlung der Leistungen Zentralbaustelle bei Reformen der bAV, so rückt daneben immer prominenter die Frage der gesamten Abgabenlast in der bAV. Auch wenn immer wieder gerne kolportiert wird, dass letztlich die Bezieher mittlerer und höherer Einkommen die Hauptlast der Finanzierung des Sozialsystems erbringen, sieht es bei einer generelleren Betrachtung der Gesamtabgabenlast (aus Einkommensteuer, Mehrwertsteuer und Sozialabgaben) so aus, dass die Belastungsquote in Prozent des Einkommens relativ konstant über alle Einkommensklassen bei ca. 40% – 45% liegt. Damit leisten alle Einkommensgruppen relativ zum Einkommen über die genannten Steuern und Abgaben einen einheitlichen Beitrag zur Finanzierung des Sozialwesens – höhere Einkommen über die Einkommensteuer, niedrige Einkommen über Sozialabgaben und Mehrwertsteuer. Gerade für Rentner ist somit häufig weniger die steuerliche Behandlung ihrer Rente als vielmehr die Last aus Sozialabgaben bzw. Krankenversicherung von zentraler Bedeutung.

Jetzt ist es keine Frage, dass Leistungen des Sozialstaats – und zu denen gehören Kranken- und Pflegeleistungen allemal – ausreichend finanziert werden müssen, und dies allein aus der Tatsache, dass Krankheit und Pflege jeden treffen kann,

die Finanzierungsbasis hierfür möglichst breit aufgestellt werden sollte. Trefflicher lässt sich aber darüber streiten, wer im Einzelnen denn nun die Beitragslast in welcher Höhe schultern soll. Hier müssen Zeichen gesetzt werden.

Der Fall der doppelten Doppelverbeitragung wurde jedoch nicht oder zumindest nicht öffentlich unter dem pragmatischen Aspekt „Wie viele Einnahmen fallen weg, und wer übernimmt die Rechnung in Zukunft“ diskutiert, sondern den Gerichten zur Klärung vorgelegt. Das Bundessozialgericht veredelte die eigentlich rein ökonomische Fragestellung mit einem Begriffsapparat aus „betrieblicher Sphäre“, „Einrücken in die Versicherungsnehmereigenschaft“, „institutioneller Rahmen“ etc.. Begrifflichkeiten, die sicher ihre Berechtigung haben, wenn sonstige politische und damit gesetzgeberische Leitplanken fehlen. Begrifflichkeiten, bei denen aber jeder von der bAV Betroffene nur irritiert die Hände heben kann.

Da alle, die in der bAV arbeiten (im Gegensatz zu den von der bAV Betroffenen), an Grundsatzdiskussionen wie diese gewöhnt sind, sei hiermit Rechnung getragen und im Folgenden noch einmal kurz im „formalen“ Sinne gegen die bestehende Praxis argumentiert.

Im Gegensatz zur privaten Lebensversicherung ist der Arbeitgeber bei der betrieblichen Altersvorsorge als Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag ausgewiesen. Dies ist gerade das konstituierende Merkmal einer versicherungsförmigen betrieblichen Altersversorgung. Wird dieser Vertrag – beispielsweise nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – durch den Arbeitnehmer privat fortgeführt, ist ausschließlich der Arbeitnehmer alleiniger Versicherungsnehmer und ausschließlich er als solcher im Versicherungsvertrag aufgeführt. Die vertragliche Inbezugnahme des Arbeitgebers entfällt genau aus diesem Grund entsprechend.

In anderen Rechtsgebieten werden Leistungen aus einer freiwilligen und privat fortgeführten Beitragszahlung gleichbehandelt – und das unabhängig davon, ob für diese Leistungen als Durchführungsweg die Direktversicherung oder die betriebliche Pensionskasse gewählt wurde. Dies gilt insbesondere für das Steuerrecht, aber auch das Zivilrecht, das Arbeitsrecht und das Vertragsrecht. Eine Gleichbehandlung auch im Sozialrecht wäre daher nicht nur in der Sache angemessen. Sie würde auch dazu beitragen, dass insgesamt die rechtliche Behandlung konsistent und schlüssig nachvollziehbar für die Leistungsberechtigten wäre. Und das würde wiederum der Intention des Gesetzgebers gerecht werden, Anreize für Beschäftigte zu set-

zen, ergänzend zur gesetzlichen und betrieblichen Altersvorsorge privat vorzusorgen.

Ob der einfache Sachverhalt, „bAV ist es genau dann, wenn der Arbeitgeber auch Versicherungsnehmer ist“ mit dem Umkehrschluss „Privat ist es dann, wenn der Arbeitgeber kein Versicherungsnehmer ist“, wirklich mit so viel Komplexität aufgeladen werden sollte, dass geklärt werden muss, ob der ehemalige Arbeitnehmer für den Arbeitgeber „einrückt“ oder nur „verbleibt“ und die Konstruktion eines „institutionellen Rahmens“ zur Klarheit beiträgt, scheint zweifelhaft. Ob diese feinsinnige Unterscheidung und Hermeneutik einer Vertragsanpassung angemessen ist, die am Ende zum selben Sachverhalt führt, nämlich einem Vertrag ausschließlich zwischen ehemaligem Arbeitnehmer und Pensionskasse, bleibt ebenso zweifelhaft.

Auch der weitere Einwand, eine Mitgliedschaft in der Pensionskasse sei nur auf Basis eines bestehenden Arbeitsverhältnisses möglich, kann kein Argument für eine KVdR-Beitragspflicht sein. Denn auch eine Direktversicherung kann nur dann abgeschlossen werden, wenn ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Da diesbezüglich kein Unterschied zwischen den Durchführungswegen Pensionskasse und Direktversicherung vorliegt, kann daraus eine Ungleichbehandlung der beiden Durchführungswege nicht begründet werden.

Gleiches gilt auch für den Einwand, dass regelmäßige Versorgungszahlungen nicht mit den nicht-regelmäßig wiederkehrenden Kapitalauszahlungen der Direktversicherung gleichzustellen seien. Genau diese Gleichstellung ist im § 229 SGB V bei der Erhebung der Beiträge zur KVdR verankert. Eine materielle Gleichbehandlung ist daher auch für den Fall geboten, dass diese Auszahlungen auf Beiträgen beruhen, die der Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Tätigkeit für den jeweiligen Arbeitgeber und ohne Bezug zu dieser früheren Tätigkeit eingezahlt hat.

Der Gesetzgeber hat das Fortsetzungsrecht im Betriebsrentengesetz verankert, das dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gibt, einen Vertrag der betrieblichen Altersvorsorge für die private Altersvorsorge weiter zu nutzen, wenn das Arbeitsverhältnis endet und der Arbeitgeber aus dem bestehenden Vertrag ausscheidet. Damit wird in Zeiten mit vielfältigen Erwerbsbiografien und häufigem Arbeitsplatzwechsel ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, auch außerhalb der betrieblichen Sphäre Kontinuität in die Alterssicherung zu bringen. Es besteht die Möglichkeit, den bestehenden Vertrag fortzuführen, und keine Notwendigkeit, im privaten

Lebensversicherungsmarkt mit allen damit verbundenen zeitlichen und vor allem monetären Abschlussaufwendungen einen neuen Vertrag abzuschließen. Konsequenterweise müssen dann aber auch Leistungen, die aus der privaten Fortführung einer Pensionskassen-Versorgung resultieren, analog zu anderen Leistungen der privaten Altersvorsorge – ob als Lebensversicherung oder fortgesetzte Direktversicherung – von der Beitragspflicht zur KVdR befreit sein.

Letztlich gilt es, neben der äußerst nachteiligen materiellen Wirkung auch das Ansehen der bAV insgesamt im Blick zu behalten, die die bisherige, rein formale Auslegung der Krankenkassen und des BSG bewirken. Gerade den Beziehern kleiner Einkommen, denen sich der Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung über Pensionskasse oder Direktversicherung als einzige Möglichkeit darstellt, um zusätzliche Alterssicherung zu betreiben, wird im Fall der Pensionskasse durch die bisherige Praxis eine erhebliche materielle Belastung und eine willkürliche Komplexität zugemutet, die nur zu einer Abkehr von eigenverantwortlicher Vorsorge führen kann.

Widerstand gegen eine Änderung des Status quo kommt von Seiten der Krankenkassen und des Bundesgesundheitsministeriums, da dort erhebliche Einnahmeausfälle erwartet werden. Ob diese am Ende wirklich im befürchteten Umfang eintreten, kann ernsthaft bezweifelt werden. Vielleicht ist diese Erwartung auch nur darin begründet, dass die hier in Rede stehende Abschaffung der (doppelten) Doppelverbeitragung in der allgemeinen Diskussion gerne mit der ebenfalls diskutierten Abschaffung der (einfachen) Doppelverbeitragung verwechselt wird.

Die Möglichkeit einer Klarstellung bietet sich einerseits auf dem gerichtlichen Wege über das Bundesverfassungsgericht. Das eigentliche Zeichen zur Förderung der eigenverantwortlichen Altersvorsorge sollte aber vom Gesetzgeber kommen, der durch die KVdR-Freiheit beim bAV-Riester einen großen Schritt getan hat und trotzdem auf halbem Weg stehen geblieben ist. Zusätzliche Vorsorge und Eigeninitiative dürfen nicht mit überbordenden Abgaben belegt werden, und der vorrangig seinen Mitgliedern verpflichtete Versorgungsweg der Pensionskassen darf nicht weiterhin zulasten seiner Rentner mit einer Sonderabgabe belegt werden, die es weder für Direktversicherungen noch für Lebensversicherungen gibt.

*Dr. Helmut Aden,
Mitglied des Vorstands
der aba und des
BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.*